

oder Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, den Vorschriften der KDO vor (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 KDO).

Unmittelbar in der KDO selbst werden die Voraussetzungen für eine zulässige Datenerhebung (vgl. § 9), Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung (§ 10) sowie Datenübermittlung (§§ 11 und 12) normiert.

II. Sozialdaten und Sozialgeheimnis

Sozialdaten sind nach der im Sozialgesetzbuch (vgl. § 67 SGB X) gegebenen Begriffsbestimmung alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle, also einem Leistungsträger oder einer für Sozialleistungen zuständigen Behörde im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Bei Sozialdaten handelt es sich also um personenbezogene Daten von Empfängern sozialer Leistungen oder von Versicherten der Sozialversicherung und deren Familienangehörigen, die von der Sozialverwaltung zum Zweck der Prüfung von Leistungsvoraussetzungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Das Sozialgeheimnis (geregelt in § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I) besagt, dass jeder Anspruch darauf hat, dass die ihn betreffenden Sozialdaten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.

Adressaten der bereichsspezifischen Bestimmungen zum Sozialdatenschutz sind zunächst ausschließlich die für den Vollzug des Sozialgesetzbuches zuständigen Stellen, also die öffentlichen Leistungsträger.

III. Entsprechende Anwendung der Sozialdatenschutzvorschriften auf kirchliche Träger

Nach der Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe (vgl. Amtsblatt 2004, S. 277) sind von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 2 - 4, VIII §§ 62 - 68, X §§ 67 - 80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im übrigen gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).

Indirekte Verpflichtung durch § 61 Abs.4 SGB VIII:

Nach § 61 Abs. 4 SGB VIII (KJHG) gilt eine analoge Sicherstellungsverpflichtung der (auch kirchlichen) Träger der freien Jugendhilfe, soweit diese in Anspruch genommen werden. Danach müssen die kirchlichen Träger den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleisten. Dies kann durch organisatorische Maßnahmen, Dienstweisungen etc. geschehen. Faktisch sind damit die Träger der freien Jugendhilfe zu Normadressaten des SGB geworden.

Unter Verarbeiten fällt u.a. auch das Übermitteln von Daten an Dritte, d.h. an Personen oder Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle. Die Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften „in entsprechender Weise“, wie

Nr. 424 Merkblatt zum Sozialdatenschutz

I. Kirchliche Datenschutzbestimmungen

Für die Kirche und sämtliche kirchlichen Rechtsträger gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO - Neufassung, die durch Erlass der Bischöfe in den einzelnen Diözesen in Kraft gesetzt wurde (vgl. Amtsblatt 2003, S. 203 ff.). In Verbindung mit der KDO gelten die Durchführungsverordnungen zur KDO (vgl. Amtsblatt 2003, S. 212ff.) und verschiedene Ausführungsbestimmungen.

Darüber hinaus hat die Kirche bereichsspezifische Datenschutzvorschriften erlassen, z.B. für die katholischen Krankenhäuser und die katholischen Schulen, die den Vorschriften der KDO grundsätzlich vorgehen (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 KDO). Auch gehen gesetzliche Geheimhaltungspflichten

dies § 61 Abs. 4 SGB VIII vorsieht, hat weitreichende Bedeutung für den Schutz personenbezogener Daten in Akten. Die in Akten aufgenommenen personenbezogenen Daten werden datenschutzrechtlich mit den personenbezogenen Daten in (elektronischen) Dateien gleichgesetzt.

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII (KJHG)):

In § 65 Abs. 1 Satz 2 heißt es, dass, wenn ein Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe anvertraute Sozialdaten an einen Dritten, z.B. an einen kirchlichen Träger weitergibt, diese vom Empfänger nur zu dem Zweck seinerseits weitergegeben werden dürfen, zu dem er diese befugt erhalten hat. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine Verlängerung des Zweckbindungsgrundsatzes und um einen über § 203 StGB (strafbare Verletzung von Privatheimnissen) hinausgehenden Offenbarungsschutz. Als Spezialvorschrift schließt § 65 ausdrücklich auch die über § 203 StGB hinausgehenden Offenbarungsmöglichkeiten der §§ 67 - 75 SGB X aus.

§ 65 SGB VIII bezweckt einen gegenüber der allgemeinen Zweckbindungsnorm des § 64 SGB VIII gesteigerten Offenbarungsschutz für die einem Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe anvertrauten personenbezogenen Daten, wenn ihm diese zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind. Der Gesetzgeber will damit sicherstellen, dass Erkenntnisse aus der Beratungstätigkeit nicht bei der sonstigen Aufgabenerfüllung der Jugendämter verwertet und möglicherweise gegen die Beratenden verwendet werden.

Pflichtenstellung nach § 78 SGB X:

Nach § 78 Abs.1 dürfen Personen oder Stellen, die nicht in § 35 SGB I genannt sind und an die Sozialdaten übermittelt worden sind, diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind (Satz 1). Die Dritten, hier also die datenempfangenden kirchlichen Träger, haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 SGB I genannten Sozialleistungsträger oder zuständigen Behörden.

§ 78 Abs. 2 SGB X beinhaltet also eine „Verlängerung“ des Datenschutzes, d.h. des Zweckbindungsgrundsatzes und der Geheimhaltungspflicht auf nicht-öffentliche Stellen als Empfänger von Sozialdaten. D.h., dass unabhängig davon, ob eine Einrichtung im Sinne des § 61 Abs. 4 SGB VIII in Anspruch genommen wird und Aufgaben nach dem SGB wahrnimmt oder ob sie in anderem Zusammenhang tätig wird (z.B. als Beratungsstelle außerhalb des SGB), sie als Empfänger von Sozialdaten nach § 78 Abs.1 S.1 SGB X verpflichtet ist, diese nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind.

Katholische Träger der freien Jugendhilfe und ihre Mitarbeiter haben in ihrer täglichen Arbeit daher

- die Wahrung des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I),
 - die §§ 62-68 SGB VIII (Schutz der Sozialdaten, allgemein und in besonderen Bereichen) und
 - die §§ 67 - 80, §§ 83 und 84 SGB X (Schutz der Sozialdaten, spezielle Übermittlungsvorschriften)
- zu beachten.

IV. Weitergabe von Informationen an Dritte

In Konkretisierung der allgemeinen datenschutzrechtlichen

Anforderungen, wie sie im wesentlichen gleichlautend im Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und in der kirchlichen Anordnung über den Datenschutz (KDO) enthalten sind, enthält das SGB X für seinen Anwendungsbereich (d.h. die Sozialleistungsträger und zuständigen öffentlichen Behörden) und unter den oben unter Abschnitt III. erläuterten Voraussetzungen bzw. Einschränkungen auch in Bezug auf kirchliche Träger der freien Jugendhilfe spezifische Übermittlungsvorschriften, von denen die nachfolgenden besonders hervorgehoben werden:

§ 67e Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmisbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung,

§ 68 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte,

§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben,

§ 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse,

§ 73 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens,

§ 74 Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich,

§ 76 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten.

Limburg, 14. Januar 2004
Az.: 555T/04/04/1

Dr. Günther Geis
Generalvikar